Vollzug der Baumschutzverordnung (BaumSchVO)

hier: Erhöhung der Ausgleichzahlung von 900 € auf 1200 € pro zu ersetzender Baum nach VO-Text

Die Höhe der Ausgleichzahlung pro zu ersetzender Baum wurde 2013 auf 900 € festgelegt. Mittlerweile sind auch hier die Preise angestiegen.
Nach neuester Berechnung liegt die aktuelle Höhe der Ausgleichzahlung bei 1.200 € pro Baum:

a) Privat: Nettopreis + 30 % Pflanzkosten aus Nettopreis + 7 % MwSt. aus Nettopreis → 1.162 €

b) Firma: Nettopreis + 30 % Pflanzkosten aus Nettopreis → Summe + 19 % MwSt. → 1.312 €

Mittel aus a) und b) → 1.200 €

Der Basispreis der durchschnittlichen Ersatzpflanzung wurde aus 40 Baumarten in der Qualität Hochstamm mit Stammumfang 18-20 (VO-Text) aus vier Baumschulen (Süd: Wörlein, Schlegel; Nord: Bruns, Lorenz von Ehren) ermittelt (siehe Anlage 1).

Die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen werden für das seit 2022 bestehende Baumförderprogramm des Umweltamtes zweckgebunden genutzt. Die Förderungen richtet sich an Baumpflanzungen durch Privatpersonen.

Nach der FLL Richtlinie für die Werteermittlung von Schutz- und Gestaltungsgrün, Baumschulpflanzen und Dauerkulturen, Teil A Ausgabe 2002 belaufen sich die Kosten für eine Baumpflanzung in mittleren Standortverhältnissen: StU 18-20 mit teilweisem Bodenaustausch im Mittel auf ca. 1.720 € (gepflanzt und angewachsen nach drei Jahren - Entwicklungspflege) (siehe Anlage 2).

Nach unserer BaumSchVO (§7 Abs. 2) können Pflege- und Enzwicklungskosten (Wässern, Düngen, Schädlingsbekämpfung, Rückschnitt etc.) nicht eingerechnet werden.

In anderen bay. Städten (Augsburg, Fürth, Ingolstadt, München, Regensburg) bemisst sich die Höhe der Ausgleichzahlung an den Kosten, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind (siehe Anlage 3). Laut Frau Hartmann (5929) fallen hierfür im Durchschnitt 2.500 € (z.T. zzgl. 10 % Bauverwaltungskosten) an (Kosten in Grünlagen 1.500 – 2.000 €). Die Kosten sind deutlich höher als durch die Ausgleichszahlung eingenommen wird (Stand 2013).

Insgesamt sollte der Wertansatz einer Ausgleichszahlung höher, als der zu erwartende Kostenwert einer Pflanzung liegen, um den Anreiz zugunsten einer Pflanzung zu schaffen. Da zwar Folgekosten (Unterhalt, Pflege) nicht eingerechnet werden können, jedoch dem Eigentümer bei Baumpflanzung zu Lasten liegen werden, sollte der errechneten Mittelwert für eine Ausgleichszahlung ohne Folgekosten daher nicht unterschritten werden.

Die Höhe der Ausgleichzahlung sollte daher auf 1.200 € pro Baum erhöht werden.

Am 19.07.2024
UwA/3-1
i.A.

Hölzl (2531)